

ZH_OBERGERICHT PP140035 vom 17. September 2014

ZH Obergericht, 2014-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP140035

FR: ZH_OBERGERICHT PP140035 du 17 septembre 2014

IT: ZH_OBERGERICHT PP140035 del 17 settembre 2014

Erwägungen

E. 1

Die Parteien stehen seit dem 1. April 2014 vor Erstinstanz in einem For- derungsprozess (vgl. Urk. 5/1 S. 1). Mit Beweisverfügung vom 4. August 2014 be- zeichnete der zuständige Bezirksrichter die zugelassenen Beweismittel und be- stimmte, welcher Partei zu welchen Tatsachen der Haupt- oder der Gegenbeweis obliegt (Urk. 5/12). Innert Frist erhob die Klägerin und Beschwerdeführerin (fortan Klägerin) mit Eingabe vom 27. August 2014 Beschwerde gegen die Verfügung vom 4. August 2014 (Urk. 1).

E. 2

Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, Art. 321 N 14; siehe auch Urk. 5/12 S. 3 Disposi- tivziffer 6). Die Beschwerdeschrift der Klägerin erfüllt diese formellen Anforderungen nicht. Sie enthält keine klaren Anträge bzw. Rechtsbegehren. Solche gehen auch nicht aus der Begründung ihrer Beschwerde hervor. Auf die Beschwerde ist des- halb nicht einzutreten.

E. 3

a) Die angefochtene Verfügung ist prozessleitender Natur. Gegen pro- zessleitende Verfügungen ist die Beschwerde – von den hier nicht einschlägigen, im Gesetz explizit vorgesehenen Fällen (Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO) abgesehen – nur zulässig, wenn durch sie der Beschwerde führenden Partei ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO). Auf dieses Er- fordernis wurde in der angefochtenen Verfügung explizit hingewiesen (Urk. 2 S. 3 = Urk. 5/12 S. 3 Dispositivziffer 6). Ein drohender, nicht leicht wiedergutzu- machender Nachteil ist ohne Weiteres anzunehmen, wenn er auch durch einen

- 3 - für den Ansprecher günstigen Endentscheid nicht mehr beseitigt werden kann. In- des ist bei der Annahme eines solchen Nachteils grundsätzlich Zurückhaltung an- gebracht. Der Gesetzgeber hat die selbstständige Anfechtung gewöhnlicher Inzi- denzentscheide absichtlich erschwert, denn der Gang des Prozesses sollte nicht unnötig verzögert werden (Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 28. Juni 2006, BBl 2006, S. 7377). Das Vorliegen der Rechtsmittelvoraussetzungen (Zulässigkeitsvorausset- zungen des Rechtsmittels) ist von Amtes wegen zu prüfen, doch, wie allgemein bei der Prüfung von Prozessvoraussetzungen, nur auf Basis des dem Gericht vorgelegten Tatsachenmaterials (Müller, in: Brunner/Gasser/Schwander, Schwei- zerische Zivilprozessordnung [ZPO], Zürich/St. Gallen 2011, Art. 60 N 1). Ent- sprechend muss die betroffene Partei den nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil dartun, d.h. sie ist beweispflichtig, sofern die Gefahr nicht von vornherein offenkundig ist (Sterchi, in: Berner Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozess- ordnung, Band II, Bern 2012, Art. 319 N 15 m.w.H.). Zudem muss sie darlegen, warum sich der von ihr geltend gemachte Nachteil später nicht mehr leicht wie- dergutmachen lassen soll. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, von Amtes wegen darüber

Nachforschungen anzustellen. Fehlt die Rechtsmittelvoraussetzung des drohenden, nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils, so ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Die entsprechende prozessleitende Verfügung kann in diesem Fall erst zusammen mit dem Endentscheid angefochten werden. b) Weder macht die Klägerin in ihrer Beschwerdeschrift einen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil geltend, noch ist ein solcher offenkundig. Entsprechend ist auch aus diesem Grund auf ihre Beschwerde nicht einzutreten.

E. 4

a) Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichteintreten gilt die klagende Partei bzw. die Partei, welche das Rechtsmittel erhoben hat, als unterliegend (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), weshalb der Klägerin die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen sind. Für deren Bemessung

gelangen § 1 lit. b, § 2, § 4 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG zur Anwendung. b) Mangels wesentlicher Umtriebe ist dem Beklagten und Beschwerdegegner (fortan Beklagter) für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.